

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300186/25 - G1

Linz, am 6. März 1989

 Bundesgesetz, mit dem das Aus-
 länderbeschäftigungsgesetz ge-
 ändert wird;
 Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu Zl. 35.401/1-2/89 vom 27. Jänner 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	5 GE/9 89
Datum:	13. MRZ. 1989
Verteilt:	13.3.89 h

h Mayek

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 27. Jänner 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem System des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird - zumindest bisher - die Beschäftigungsbewilligung nicht dem ausländischen Arbeitnehmer, sondern für ihn dem Arbeitgeber erteilt. Es scheint daher nicht in dieses System zu passen, wenn § 4a des Entwurfs vorsieht, daß "einem Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, ... die Beschäftigungsbewilligung" nur unter gewissen Umständen versagt werden darf. Systemkonform sollte nach h. Auffassung die Formulierung lauten: "Für einen Ausländer ..." (vgl. die Formulierung im § 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes).

- 2 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
